

(Nr. 2764.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 29. September 1846., betreffend das Verfahren bei öffentlichen Bekanntmachungen aus Veranlassung eines Auflaufs oder Tumults, bei welchem die bewaffnete Macht eingeschritten oder in Anspruch genommen ist.

**Z**ur Wahrung der obrigkeitlichen Autorität bei den zur Unterdrückung von Unruhen oder in Folge derselben zu ergreifenden Maaßregeln, bestimme Ich auf den Bericht des Staatsministeriums vom 26. d. M. Folgendes:

- 1) Öffentliche Bekanntmachungen aus Veranlassung eines Auflaufs oder Tumults, bei welchem das Einschreiten der bewaffneten Macht eingetreten oder in Anspruch genommen ist, sind ausschließlich von der dazu befugten Militär- und Zivilbehörde zu erlassen.
- 2) Die Befugniß zu öffentlichen Bekanntmachungen steht in solchen Fällen zu:
  - a) dem Gouverneur oder Kommandanten, in deren Ermangelung dem obersten Militärbefehlshaber am Orte und dem ersten Zivilverwaltungsbeamten, zu dessen Ressort die Handhabung der Polizei am Orte gehört;
  - b) den diesen dienstlich vorgesetzten Beamten und Behörden.
- 3) Bekanntmachungen anderer unmittelbarer oder mittelbarer Beamten oder Behörden dürfen nur unter Einverständnis der zu 2 a. genannten Beamten oder der Vorgesetzten der letzteren erlassen werden.
- 4) Sobald aus Veranlassung eines Auflaufs oder Tumults, bei welchem die bewaffnete Macht eingeschritten oder in Anspruch genommen ist, amtliche Bekanntmachungen erlassen worden, sind vor Publikation des rechtskräftigen Erkenntnisses alle Veröffentlichungen, welche denselben widersprechen oder in der Darstellung des Sachverhältnisses über den tatsächlichen Inhalt jener Bekanntmachungen hinausgehen, zum Druck nicht zu verstaten.

Dieser Mein Befehl ist durch die Gesefsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Groß-Tinz, den 29. September 1846.

Friedrich Wilhelm.

In das Staatsministerium.

---